



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922


Gerland, Otto: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen
Redakteurs

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs

Von Otto Gerland

 wenn man auch heute nicht mehr mit dem absterbenden Mittelalter die Buchdruckerkunst eine schwarze, höllische nennen wird, so kann man doch nicht leugnen, daß sie gerade durch die so unendlich wertvolle Erleichterung der Gedankenverbreitung eines Einzelnen auch die Möglichkeit der Mitteilung verbrecherischer Gedanken wesentlich erleichtert hat. Man sah schon bald nach der Erfindung der Buchdruckerkunst ein, daß man gegen die Presse, von deren späterer gewaltiger Entwicklung man noch keine Ahnung haben konnte, besondrer Schutzmittel bedürfe. Während deshalb schon 1486 Kurfürst Berthold von Mainz für seine Erzdiözese, dann die Päpste zunächst nur für Deutschland, bald darauf aber für die ganze Christenheit das Verbot erließen, Bücher ohne vorherige Erlaubnis der Kirchenbehörde zu drucken, wandte sich in Deutschland auch bald die weltliche Obrigkeit der Angelegenheit zu. Die Reichsgesetzgebung verlangte 1530 bereits Angabe des Namens und des Wohnorts des Druckers, 1548 auch die des Verfassers, 1529 und 1550 wurde die Zensur der erscheinenden Schriften angeordnet; Kaiser Rudolf II. setzte 1608 zur Beaussichtigung der Durchführung der Reichsgesetze eine Bücherkommission zu Frankfurt am Main ein. Die einzelnen Landesherren wandten jedoch die Reichsgesetze in ihren Ländern verschieden an. Insbesondere wurde in Brandenburg-Preußen erst durch Reskript vom 11. Mai 1654 eine ständige Zensur für theologische Bücher eingeführt, die das Edikt vom 11. Mai 1749 auf alle Bücher ausdehnte und das Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 verschärfte. Diese Zensur war zwar fein ausgedacht, aber sie war doch nicht durchführbar, sie wurde daher während der Aufklärungsperiode in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in vielen Ländern aufgehoben, und wenn auch das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819 sie für alle Zeitungen und für alle Bücher, die über zwanzig Bogen stark waren, für das Gebiet des deutschen Bundes wieder einführte, so konnte sie doch die Stürme des Jahres 1848 nicht überdauern, sondern wurde, und damit wohl für immer, aufgehoben. Infolge der Reaktion gegen die Ausschreitungen des Jahres 1848 wurden dann verschiedenartige Beschränkungen eingeführt, bis die Zuständigkeit

des deutschen Reiches auch auf die Presse ausgedehnt wurde, worauf die allgemeine Regelung des Preßwesens durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 möglich wurde. Dies will die Strafbarkeit aller durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen beurteilt wissen, verlangt aber zur Sicherung der Verfolgung solcher strafbaren Handlungen die Angabe des Druckers und des Verlegers, für periodische Druckschriften auch gleichzeitig die Angabe eines Redakteurs, der für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich ist, und trifft besondere Bestimmungen über die Art und Weise dieser Haftpflicht. Die Entstehung dieser Haftpflicht und deren Inhalt hat nun der Verfasser eines vor kurzem erschienenen*) Buches in geistvoller Weise erörtert, und sie soll uns denn auch hier in Anlehnung an dieses Buch beschäftigen. Ich bemerke jedoch im voraus, daß ich dem Verfasser nicht in allen seinen Ausführungen beistimmen kann, sondern von seinen nach den Grundsätzen der reinen Theorie gewiß unanfechtbaren Ansichten doch zu Gunsten der Praxis mehrfach abweiche.

Unser Preßgesetz führte eine Haftung des Druckers, des Verlegers und des Verbreiters einer Schrift, sowie des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift ein. Der Begriff von Drucker, Verleger und Verbreiter ist keinem Zweifel unterworfen. Wer ist aber der Redakteur? Ich will gleich bemerken, daß, wenn ich im folgenden vom Redakteur spreche, ich stets den einer periodischen Druckschrift, einer Zeitung insbesondere meine. Der Redakteur ist, streng genommen, derjenige, der das Blatt redigirt, d. h. dessen Text druckfertig zusammenstellt, mag er ihn selbst verfaßt oder die Früchte der Geistesthätigkeit anderer Personen benützt haben. Daß der verantwortliche Redakteur das Blatt aber wirklich redigirt habe, verlangt das Reichspreßgesetz nicht, es verlangt nur, daß sich eine Person als verantwortlicher Redakteur, d. h. als für die Zusammenstellung des Blattes und somit für dessen Inhalt verantwortlich auf jeder Nummer, jedem Stücke oder jedem Hefte der periodischen Druckschrift genannt habe. Da nicht verlangt wird, daß diese Verantwortlichkeit für sämtliche Nummern des Blattes im voraus übernommen werde, wie dies ältere Preßgesetzgebungen angeordnet hatten, so kann die Person des verantwortlichen Redakteurs mit jeder Nummer des Blattes beliebig wechseln; es können auch nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes mehrere Personen neben einander als verantwortliche Redakteure genannt werden, doch muß dann aus Form und Inhalt der Nennung mit Bestimmtheit zu erschen sein, für welchen Teil des Blattes jede der genannten Personen die Redaktion übernommen hat. Das Gesetz sieht es als den thatsächlichen Umständen wohl regelmäßig entsprechend

*) Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Von Dr. Richard Voening, ord. Professor der Rechte an der Universität zu Jena. Jena, Gustav Fischer, 1889.

an, daß der, der eine solche Verantwortung übernimmt, sich auch wirklich um die Zusammenstellung der Zeitschrift kümmert, wie der Bürge um die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Notwendig ist dies freilich nicht; der verantwortliche Redakteur haftet, nur weil er genannt ist, er mag die Folgen tragen, wenn er sich nicht um das kümmert, wofür er verantwortlich ist. In Wahrheit soll aber die Person genannt werden, die wirklich die Haftpflicht übernommen hat, eine fälschliche Angabe ist strafbar, wie es auch mit Strafe bedroht ist, eine Person als verantwortlichen Redakteur zu nennen, der die geistige Fähigkeit zur Übernahme einer solchen Verantwortlichkeit gänzlich abgeht. Dieser verantwortliche Redakteur verdankt seinen Ursprung dem französischen Recht, und zwar dem Gesetz sur les journeaux et écrits périodiques vom 18. Juli 1828. Dies Gesetz geht von dem in Frankreich häufigen Fall aus, daß eine Zeitung von mehreren Personen herausgegeben wird, die dann eine Handelsgesellschaft bilden; von diesen sollen eine oder mehrere als die handelsrechtlichen Vertreter der Gesellschaft bezeichnet werden und sich zur Übernahme dieser Vertretung (gérance) durch ihre Unterschrift bekennen, wovon sie die Bezeichnung *gérants responsables* erhalten haben. Diesen Vertretern hat nun das gedachte Gesetz gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt, die Redaktion der Zeitschrift zu überwachen oder zu leiten (*les gérants responsables surveilleront et dirigeront par eux-mêmes la rédaction*), sie brauchen also das Blatt nicht selbst zu redigieren, aber sie haben es zu vertreten. Zu diesem Zweck müssen sie der Polizeibehörde angezeigt werden und von jeder Nummer des Blattes ein Exemplar unterzeichnen, das bei der überwachenden Behörde niedergelegt wird. Der Zweck dieser Einrichtung war der, jemanden zu haben, der dafür einstand, daß das von ihm vertretene Blatt nicht zu Preßvergehen benutzt würde, und an den man sich unter allen Umständen wegen eines durch das Blatt begangenen Preßvergehens halten konnte. Da die staatliche Zensur nicht mehr zu halten war, so schuf man eine Art Privatzensur, man gestaltete, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, das Staatsamt der Zensur gewissermaßen in ein solches der Selbstverwaltung um, wobei man eine um so größere Sicherheit hatte, als der neu geschaffene Privatzensor für die Verschämung in der Ausübung seines Amtes strafrechtlich haftbar war. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Schöpfung des verantwortlichen Vertreters ein glücklicher Griff war, und sie fand deshalb überall Nachahmung, namentlich in Deutschland, wo man, wie wir sahen, schon von Alters her die Angabe des Verfassers (bei einer Zeitung also des thatjächlichen Redakteurs) verlangte. Zur Aufnahme der französischen Einrichtung drängte auch die Erfahrung, daß bei den immer größer werdenden Blättern ein einziger Mann unmöglich mehr den ganzen Inhalt der Zeitung erfassen konnte, sodaß es nahe lag, einen der Beteiligten als den zur Überwachung des Inhalts verpflichteten herauszugreifen. Dies geschah zunächst in Baden 1831, dann in Preußen 1843, im Königreich Sachsen

1844, sowie in allen nach 1848 erlassenen Preßgesetzen. Dieser verantwortliche Redakteur mußte nach einigen Gesetzgebungen im voraus der Behörde angezeigt und sollte auf dem Blatte genannt werden, nach andern Gesetzgebungen haftete aber nur der tatsächliche Redakteur, ohne daß er der Behörde angezeigt zu werden brauchte. Allmählich brach sich jedoch immer mehr der Gedanke Bahn, daß das letztere das richtige sei; das königlich sächsische Preßgesetz von 1870 ließ daher die Verpflichtung zur vorgängigen Anzeige des verantwortlichen Redakteurs bei der Behörde gänzlich fallen, und dies ist auch in das Reichspreßgesetz übergegangen, sodaß nach dessen Bestimmungen nur der als verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift anzusehen ist, dessen Name mit seinem Wissen und Willen auf dem betreffenden Stück der Schrift genannt ist.

Die Haftpflicht des verantwortlichen Redakteurs besteht in folgendem. Er hat dafür zu sorgen, daß in dem von ihm vertretenen Blatte nicht das Recht, seine Gedanken mitzuteilen, mißbraucht werde, daß nicht der Gebrauch der Preßfreiheit in einen Mißbrauch derselben ausarte. Nur hierfür haftet er auf Grund des Preßgesetzes, nicht auch dafür, daß möglicherweise durch den Inhalt seiner Zeitung auch andre Gesetzesübertretungen, z. B. die Verletzung des Dienstgeheimnisses, begangen werden; die Haftbarkeit des Redakteurs auch für solche Gesetzesübertretungen würde sich nach den allgemeinen Strafgesetzen richten. Der Redakteur erscheint nach gesetzlicher Annahme als Thäter bezüglich der in seinem Blatte verübten Preßvergehen, auch wenn er sie nicht selbst herbeigeführt hat, denn es ist seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß solche Vergehen nicht vorkommen. Man hat nun diese Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs verschieden zu regeln gesucht. Die französische Einrichtung läßt den *gérant responsable* für den Inhalt des von ihm vertretenen Blattes unter allen Umständen haften. Mag er durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert worden sein, das Blatt vor dem Erscheinen zu lesen, mag er von dem Inhalt des Blattes aus irgend einem sonstigen Grunde keine Kenntnis gehabt haben, oder mag er als bloßer Strohhalm vorgeschoben worden sein und ihm jede Fähigkeit, den strafbaren Charakter des betreffenden Artikels zu erkennen, abgehen — er haftet doch als eine Art Sündenbock (*boue emissaire*). Diese Einrichtung hat den Zweck, der Verübung von Preßvergehen vorzubeugen. Es giebt aber auch eine andre Einrichtung, die im Gegensatz hierzu nur Sicherung der Bestrafung begangener Preßvergehen bezweckt. Schon die alten deutschen Reichsgesetze hatten, wie wir sehen, bestimmt, daß neben dem Drucker und dem Herausgeber auch der Verfasser der Schrift zu seiner Bestrafung ermittelt werden sollte. Deshalb sollten „nicht allein der Verkäufer oder Feilhaver, sondern auch der Käufer und andre, bei denen solche Bücher u. s. w. befunden, gefänglich angenommen, gütlich oder, wo es die Nothdurft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher herkommen, gefragt und dem alsolang nachgefragt und nachgegangen (werden), bis der rechte Autor befunden, der alsdann samt denjenigen, so es also um-

getragen, feil gehabt oder sonst ausgegeben, vermöge der Recht und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen darum gestraft werden.“ Dies Verfahren war ursprünglich ein Zeugnisverfahren, worin als Zwangsmittel die Folter mitwirkte. Die spätern Partikulargesetze dehnten dann die Zeugnispflicht des Druckers und des Verlegers dahin aus, daß sie den Verfasser oder ihren nächsten Vormann nennen sollten, und da man die Tortur nicht mehr anwenden konnte, die andern gegen widerspenstige Zeugen zugelassenen Zwangsmittel nicht mehr genügten, so setzte man an deren Stelle die Strafe des verübten Vergehens, von der sich die genannten Personen durch Angabe eines den inländischen Gerichten erreichbaren Vormannes befreien konnten, und sicherte auf diese Weise den Anspruch des Staates auf Bestrafung des Schuldigen. Diese Einrichtung wurde in Frankreich für Schriften provokatorischen und unzüchtigen Inhalts durch die Gesetze der Revolution derart angenommen, daß der seinen Vormann nennende Nachmann zwar nicht von aller Strafe frei sein, wohl aber nur zu einer herabgesetzten Strafe verurteilt werden sollte, und wurde später auf alle Schriften ungenannter Verfasser ausgedehnt. Auch in Belgien hatte unter der holländischen Herrschaft ein der gleichzeitigen deutschen Partikulargesetzgebung entsprechendes Recht gegolten, aber die maßlose Knebelung der belgischen Presse durch die Holländer und die Heranziehung jeder irgendwie an einem Preßvergehen beteiligt anzusehenden Person zur Bestrafung brachten nach der Revolution von 1830 den Gegenstoß hervor. Es bestimmte daher die belgische Verfassung von 1831, daß überhaupt für ein Preßvergehen nur eine einzige Person haften solle, jeder Nachmann daher sich durch Nennung seines Vormannes von aller Strafbarkeit befreien könne, wenn er selbst auch noch so schuldig sei. Dies ist die von vielen als ein Muster von Weisheit gepriesene, aber nur aus Belgiens geschichtlicher Entwicklung für Belgien selbst zu rechtfertigende Einrichtung der subjektiven und ausschließlichen preßrechtlichen Haftpflicht, das sogenannte belgische System, das zwar auch in verschiedenen deutschen Gesetzgebungen, z. B. der badischen, der koburgischen, der weimarischen, aufgenommen wurde, sich aber schließlich zu einem „System bloßer Fahrlässigkeitsstrafen“ abschwächte.

Im preußischen Recht hatte sich eine dritte Einrichtung ausgebildet; man unterschied, ob der Redakteur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Thäter oder z. B. wegen doloser Wiedergabe eines verbrecherischen Artikels als Gehilfe haftbar sei, oder ob ihn nur eine Fahrlässigkeit in der Ausübung seines Redaktionsgeschäfts durch pflichtwidrige Nichtverhütung der begangenen Gesetzesübertretung zur Last falle. Dabei hatte die Praxis öfter die Haftbarkeit des Redakteurs verneint, wenn im einzelnen Falle der Mangel jeglicher Schuld festgestellt wurde, indem der Redakteur z. B. von dem nur einem Eingeweihten erkennbaren strafbaren Inhalt eines Artikels beim besten Willen keine Kenntnis haben konnte, wenn der Sezer hinter seinem Rücken

den Text in beleidigender Weise abgeändert hatte u. dergl. Diese Einrichtung hatte sich allmählich in Oesterreich und dem größten Teile Deutschlands Geltung verschafft, und es war somit nur natürlich, daß sie zur Grundlage der deutschen Reichspreßgesetzgebung gewählt wurde; doch erhielt sie eine weitere, dem bisherigen Recht unbekannte Ausbildung dahin, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift stets als Thäter bestraft wird, wenn nicht durch besondere Umstände seine Thäterschaft ausgeschlossen ist. Es wird daher nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes bei allen Preßvergehen der periodischen Presse die Verantwortlichkeit zunächst nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Kann aber im einzelnen Falle der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Redakteur als Thäter, gleich als ob er der Verfasser wäre, da der Artikel nur durch die Aufnahme in die Zeitung seine Verbreitung gefunden hat und in die Öffentlichkeit gelangt ist, insoweit lehnt sich diese Einrichtung an die französische der *gérants responsables* an. Es wird aber dem Redakteur gestattet, sich durch den Nachweis besondrer, seine Strafbarkeit ausschließende Umstände von der Strafe zu befreien. Hierin liegt zwar in einem gewissen Sinne eine Beweisregel, indem der Redakteur im Zweifel als der Thäter anzusehen ist und deshalb nicht der Staatsanwalt das Fehlen, sondern der Redakteur das Vorhandensein der besondern Umstände nachzuweisen hat; allein mit Rücksicht auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung hat der Richter solche Umstände, wenn sie sich aus der Verhandlung ergeben, von Amts wegen zu prüfen und bei ihrem Vorhandensein dem Redakteur zu gute zu rechnen. Nach der feststehenden Praxis des Reichsgerichts müssen dies aber „außergewöhnliche Umstände“ sein, die „auch einen gewissenhaften Redakteur ohne eignes Verschulden verhindern, im Einzelfall die gebotene Thätigkeit auszuüben.“ Hierher sind zu rechnen eine alle Redaktionsthätigkeit ausschließende Erkrankung des Redakteurs, Abänderung des Textes durch den Setzer, die Unmöglichkeit, als unbeteiligter Dritter den beleidigenden Inhalt eines Artikels zu erkennen u. dergl. Ausgeschlossen sind aber alle nicht außer dem Willen des Redakteurs liegenden Hinderungsgründe, z. B. willkürliche Abwälzung eines Teiles der Redaktion auf andre, nicht als verantwortliche Redakteure genannte Personen, willkürliche Abwesenheit, leichte Erkrankung u. s. w. Namentlich soll aber auch den Redakteur nicht der Einwand schützen, daß ihm das Erkenntnisvermögen abgehe, den Inhalt des Artikels zu begreifen, daß er die Sprache, worin der Artikel geschrieben ist, nicht verstehe; im Gegenteil ist nach Ansicht des Reichsgerichts für solche Fälle die Haftbarkeit gerade eingeführt.

Neben dieser Haftbarkeit des Redakteurs als Thäter erkennt unser Preßgesetz aber noch eine zweite Haftbarkeit des Redakteurs und der übrigen bei der Herausgabe jeder Art von Druckschriften (nicht bloß der periodischen Druckschriften) beteiligten Personen, des Verlegers, des Druckers und des Verbreiters, wegen Fahrlässigkeit für den Fall an, daß der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand

einer strafbaren Handlung begründet, ohne daß die genannten Personen als Thäter haftbar gemacht werden können. Es wird dadurch für den Redakteur nicht nur eine doppelte Haftbarkeit, sondern eine Ergänzung seiner zuerst genannten Haftung als Thäter herbeigeführt, indem man ihn „wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt in der Überwachung der rechtmäßigen Haltung seines Blattes, wegen fahrlässiger Verletzung der dem verantwortlichen Redakteur als solchem obliegenden rechtlichen Verpflichtungen“ zur Verantwortung zieht. Hierin liegt eine den deutschen Rechtsanschauungen entsprechende Fortbildung des französischen Gerantenwesens, es wird eine preßrechtliche Strafbarkeit für ein besonderes preßrechtliches Vergehen aufgestellt. Der Redakteur darf, um wegen dieser Fahrlässigkeit bestraft zu werden, keine Kenntnis von der Strafbarkeit des Artikels gehabt haben, sonst würde er als Thäter bestraft werden müssen, aber er muß in der Lage gewesen sein, bei gehöriger Sorgfalt die Gesetzesübertretung verhindern zu können. Verreißt er, ohne einen Vertreter zu bestellen, unterläßt er es, im Fall einer Erkrankung für eine geeignete Vertretung zu sorgen, nimmt er im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit eines gewissen Korrespondenten dessen Artikel ungelesen auf, so handelt er fahrlässig und macht sich dadurch strafbar, da er alles dies vermeiden konnte. Er soll aber in diesem Falle nicht schlechter stehen als der Hauptthäter selbst, und deshalb kommt ihm die Verjährung, die Antragsfrist u. s. w., die dem Hauptthäter zu gute kommt, gleichfalls zu gute; ja er kann sich durch die Nennung seines Vormanns, da diesen die größere Schuld trifft, ganz straffrei machen. In derselben Lage befinden sich Drucker, Verleger und Verbreiter; sie sollen und können gleichfalls prüfen, was sie zur Verbreitung bringen, und müssen, wenn sie im Vertrauen auf ihren Vormann fahrlässig handeln, dafür büßen.

Dies ist mit kurzen Worten das jetzt geltende Recht. Es ist nun gewiß dem Verfasser darin Recht zu geben, daß diese Bestimmungen eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bilden. Bestreiten aber muß man die Ansicht des Verfassers, daß diese Bestimmungen „die allgemeinen Prinzipien des Strafrechts aufs schroffste verletzen,“ „jeden Juristen zu revoltiren, ja das Rechtsgefühl schwer zu kränken und den Wert des Preßgesetzes wesentlich in Frage zu stellen geeignet seien,“ daß die Praxis aus dem Gesetz irrtümlich etwas ganz anderes gemacht habe, als dies gewollt, „und auf eigne Faust und unter Hintansetzung der durch die neuere Gesetzgebung errungenen Fortschritte um beinahe vierzig Jahre in unserm Rechtszustand zurückzuwerfen bestrebt sei“ u. s. w. Es kann dem Verfasser darin zugestimmt werden, daß, wie dies auch das Reichsgericht anerkannt hat, der Reichstag z. B. die Frage bezüglich der Haftung des Redakteurs und der Strafausschließungsgründe „nicht scharf genug ins Auge gefaßt“ habe; trotzdem wird man sagen müssen, daß der Reichstag im ganzen sehr wohl gewußt hat, was er wollte, und daß auch die Praxis die Gedanken des Reichspreßgesetzes richtig aufgefaßt habe. Bei

den Verhandlungen über das Gesetz gingen die Ansichten innerhalb des Reichstags und des Bundesrats weit aus einander, namentlich wurden im Reichstage die weitestgehenden Forderungen gestellt. Nachdem diese dann von der Mehrheit abgelehnt waren und eine Einigung zwischen dieser und dem Bundesrat über die bestehenden Meinungsverschiedenheiten erzielt war, kam das Preßgesetz, wie so viele andre Gesetze, als ein Kompromißgesetz zustande. Solche Gesetze befriedigen zunächst eigentlich niemanden, es können auch infolge der Vertretung der verschiedensten Ansichten leicht einzelne Bestimmungen in ein solches Gesetz hineinkommen, die scheinbare Widersprüche enthalten und nur aus dem Gesamtinhalt des Gesetzes heraus ihre Erklärung finden; im ganzen aber wird in solchen Gesetzen das ausgesprochen, was den verschiedenen Anschauungen gemeinsam ist. So kann man auch von unserm Preßgesetze sagen, daß es einen neutralen Grund herstelle, worauf nach Beseitigung der zu weit gehenden Forderungen der Parteien etwas neues, die verschiedenen Ansichten möglichst vereinigendes aufgebaut wird. Auch zwischen Theorie und Praxis galt es bei Erlaß des Preßgesetzes Vermittelung zu schaffen, und daß bei diesem Streit die Bedürfnisse des Lebens denen der Theorie vorgehen mußten, liegt auf der Hand; die Wissenschaft wird auf der neuen Grundlage eine neue Theorie aufbauen müssen und sicher aufbauen, wie auch Fürst Bismarck bei Beratung der Reichsverfassung dem Einwande, daß der Verfassungsentwurf keiner der anerkannten staatsrechtlichen Theorien entspreche, mit der Bemerkung begegnete, dann müsse eben für diese Verfassung eine neue Theorie gebildet werden.

Es giebt ja eine auch von Voening bekämpfte Richtung, die im Anschluß an die französische „Erklärung der Menschenrechte“ vom 26. August 1789 die Freiheit, seine Gedanken durch Wort, Schrift und Druck ohne jede Beschränkung mitzuteilen, für ein menschliches Urrecht ansieht. Diese Ansicht war der Rückschlag gegen die Knebelung der Presse durch die Zensur, aber er ging nach der andern Seite zu weit; wie niemand ein Recht hat, seine Ansichten über die Staatseinrichtungen oder seine Mitmenschen mündlich in jeder beliebigen, auch einer beleidigenden Form auszusprechen, ebenso kann auch niemand dies Recht für die schriftliche Mitteilung seiner Gedanken in Anspruch nehmen, wenn nicht, um sich eines landläufigen Ausdrucks zu bedienen, die Preßfreiheit in die Preßrechtheit ausarten soll. Das Jahr 1848 konnte französisch-revolutionären Vorbildern nachjagen und in die „Grundrechte des deutschen Volkes“ die Bestimmung aufnehmen, daß „die Preßfreiheit unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden“ dürfe; dies ist die Richtung, die in der Presse die sechste Großmacht, die vierte Staatsgewalt erkennt. Als sich die Wogen von 1848 legten, kam man aber von solchen Ansichten zurück, zog auch dem Ausdruck der Gedanken durch die Presse wieder Schranken und konnte nicht mehr aner-

kennen, daß der Staat nicht, wie gegenüber allen, so auch gegenüber den durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen vorbeugende Maßregeln zu ergreifen berechtigt sei. Robert von Mohl, der gewiß über den Verdacht reaktionärer Gesinnungen erhaben ist, der in seinem bedeutenden Buch über die Polizeiwissenschaft die Presse sogar als eine notwendige Kontrolle für die Handlungen der Staatsbeamten erklärt, sagt doch an einer andern Stelle des genannten Werkes: „Besonders sind die Zeitungen zu beachten. Eine Zeitung wird schnell geschrieben, überall und zu gleicher Zeit von Gebildeten und Ungebildeten gelesen, die Kürze der Artikel reizt und erleichtert das Verständnis; derselbe Gedanke oder Entschluß kann durch sie bei Tausenden an einem Tage erweckt werden, und die Wirkung ist um so sicherer, je mehr die meisten nur Zeitungen von der eignen staatlichen Partei lesen, somit Widerlegungen, entgegengesetzte Thatsachen und Schlußfolgerungen anderer Tageblätter wenig oder gar nicht in Erfahrung bringen. Außerdem hat eine Zeitung die nicht hoch genug anzuschlagende Gelegenheit, täglich dieselben Gedanken und Thatsachen bald unter dieser, bald unter einer andern Form und Anwendung zu wiederholen und diese somit, wenn sie anfänglich auch vielleicht nur geringen Anklang fanden, zur Gewohnheit und dadurch endlich zur Überzeugung zu machen. Je weniger verständig und gebildet der Leser ist, desto größer ist der Einfluß der Zeitungen auf ihn, und da diese Klasse von Lesern überall die zahlreichere ist, so sind die Tageblätter allerdings eine bedeutende Macht.“ Nachdem er dann gezeigt hat, wie nützlich die Zeitungen wirken können, und „daß in einem Staate, der die Bürger zur Teilnahme an den allgemeinen Geschäften mittelbar oder unmittelbar braucht, eine unmittelbare Unterrichtung derselben über den Stand der Dinge, über die gemachten Erfahrungen, über die noch unerfüllten Wünsche, über das persönliche Verhalten der mit der Besorgung der staatlichen Aufgaben betrauten unabweisbares Bedürfnis“ sei, fährt er fort: „Es ist aber ebenfalls wahr, daß Zeitungen das sittliche Gefühl ihrer Leser, die staatlichen Absichten und Wünsche derselben, die Urteile über einzelne Personen und Thatsachen durchaus verderben und verkehren können, und in vielen Fällen auch thatsächlich wirklich verkehren und verderben. Es ist sogar durch vielfachste Erfahrung nachgewiesen, daß Zeitungen eigens zu solchen Zwecken gegründet und in diesem Sinne geleitet werden, indem sie auf Beseitigung (nicht Verbesserung) des gesetzlich bestehenden Zustandes hinarbeiten und zu dem Ende kein Mittel unbenutzt lassen, um die Träger der verfassungsmäßigen Gewalt als Feinde des Rechts und des Wohles der Bürger, die Handlungen derselben als ungesetzlich oder unverständlich, die thatsächlichen Verhältnisse als unerträglich und unheilbar schlecht darzustellen. Unleugbar ist somit, daß durch Zeitungen sowohl die Einzelnen als die Staaten bedeutend gefährdet werden können, und es ist einleuchtend, daß die Tageblätter ein Bestandteil des täglichen Lebens geworden sind, welcher, den ältern Zeiten ganz unbekannt, das

Regieren nicht nur zu einer persönlich unangenehmen und undankbaren, sondern unter Umständen zu einer kaum lösbaren Aufgabe machen kann.“ Treffender können die Gefahren einer ungezügelter Presse nicht geschildert werden, und es erhellt daraus, daß, wie man bezüglich anderer Gewerbe, deren Betrieb eine Gefahr für das Gemeinwohl mit sich bringen kann, wie bezüglich der Gastwirtschaft, des Verkehrs mit Sprengstoffen u. dergl., besondere Bestimmungen getroffen hat, die sich auch nicht immer mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbaren lassen, von deren Notwendigkeit aber doch jedermann überzeugt ist, so auch bezüglich des Preßgewerbes besondere Bestimmungen erforderlich sind, die auch nicht immer aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts abzuleiten sind; es ist dies doppelt nötig, seitdem die Reichsgewerbeordnung aus Angst vor einer Parteidregierung, die ja bei uns wegen Nichtdurchführung des parlamentarischen Systems nicht zu befürchten ist, das Preßgewerbe unter ihren ganz besondern Schutz genommen hat. Namentlich aber sind solche Bestimmungen bezüglich der Herausgabe periodischer Schriften nötig. Gedanken zu haben, kann man niemand verwehren, erst durch ihre Verbreitung vermögen sie gefährlich zu werden; es ist deshalb natürlich, daß man den, der die Verbreitung der Gedanken bewirkt, den Redakteur, einer besondern Verantwortlichkeit in dieser Richtung unterwirft, sei es als Thäter, wenn nicht ohne seinen Willen durch sein Blatt gesündigt wird, sei es wegen Fahrlässigkeit, wenn solches zwar ohne seinen Willen, aber infolge der Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit geschieht. Man braucht dabei nicht mit Voening an einen Nachklang mittelalterlicher Haftpflicht für dritte Personen zu denken, die unserm heutigen Strafrecht nicht mehr entsprechen würde, sondern es bringen dies eben die besondern Verhältnisse der Presse mit sich. Wohin soll es führen, wenn der Redakteur straffrei alles veröffentlichen kann, während man den namenlosen Verfasser nicht zu ermitteln imstande ist, oder wenn er für solche Veröffentlichungen, deren Schaden nicht wieder gut zu machen ist, höchstens mit einer leichten Fahrlässigkeitsstrafe wegkommen kann? Es ist nicht selten, daß Redakteure die Verantwortung für einen Artikel ihres Blattes abzuwälzen suchen, indem sie vorgeben, daß sie ihn nicht gelesen hätten u. s. w., ja es ist auch nicht selten, daß sie einen voraussichtlich bedenklichen Artikel absichtlich nicht lesen, um ohne Verantwortung zu sein. Nicht jeder Redakteur übernimmt ohne weiteres die volle Verantwortung für den ganzen Inhalt des Blattes und prüft alle ihm zugesandten Artikel gründlich auf die Frage der Aufnahmefähigkeit. Es muß ihnen deshalb durch eine strenge Gesetzgebung die Neigung zur Aufmerksamkeit gestärkt werden. Mit Recht sagte der königlich sächsische Generalstaatsanwalt Schwarze, den wir als einen der Haupturheber unsers Preßgesetzes ansehen dürfen, im Reichstage: „Wenn wir diese Verantwortlichkeit nicht anerkennen wollen, so frage ich schließlich: was hat die ganze Ver-

antwortlichkeit eines Redakteurs zu bedeuten? Und was bietet die Verantwortlichkeit des Redakteurs dem Staate und dem Publikum für eine Garantie, wenn Sie den Redakteuren gestatten wollen, daß sie jeden Augenblick sagen: Ich habe den Artikel nicht gelesen, ich war verhindert, es traten Zwischenfälle ein, ich bin unschuldig daran, daß er hineingekommen ist. Das heißt sowohl das Gesetz verhöhnern als auch das Publikum.“ Man wendet ein, daß es, wie schon gesagt, bei einem größern Blatte unmöglich sei, daß der Redakteur vom ganzen Inhalt des Blattes Kenntnis haben könne. Daraus folgt aber nicht die Notwendigkeit der Befreiung des Redakteurs von der Haftpflicht, sondern höchstens das Bedürfnis der Bestellung mehrerer Redakteure für die einzelnen Teile des Blattes, z. B. den politischen Teil, das Feuilleton u. s. w., während ein Hauptredakteur die allgemeine Richtung des Blattes angiebt. Bei kleinern Blättern aber kann ein Redakteur recht wohl den Inhalt des ganzen Blattes prüfen. Muß er verreisen, so besorge er sich einen geeigneten Stellvertreter. Soll den Gefahren der Presse wirksam begegnet werden, so bleibt nichts andres übrig als die Verantwortlichkeit des Redakteurs, wie sie im Reichspressegesetz festgestellt ist. Ob unsre Einrichtung der französischen oder der belgischen entspricht oder ob sie sich als eine neue darstellt, ist am Ende gleichgiltig, es wird auch ihr die wissenschaftliche Ausbildung nicht fehlen, wie wir das an den weisen Urteilen des Reichsgerichts sehen, wie es uns auch die hier besprochene Schrift Loenings und die von ihm ausführlich herangezogene Litteratur über das Pressegesetz zeigen.

Wenn ich mich nicht in jeder Richtung mit den Ergebnissen des besprochenen Werkes einverstanden erklären konnte, so liegt dies eben daran, daß der Verfasser den rein wissenschaftlichen Maßstab anlegt, während ich mich auf den Boden der Praxis stelle. Die Anschauungen der beiden Gebiete können nicht immer übereinstimmen, allein sie können sich gegenseitig befruchten und zur gegenseitigen Aufklärung dienen. So ist auch das Studium der Loeningschen Schrift nur zu empfehlen: wie man darin die lehrreichsten Mitteilungen über die Entwicklung der Pressegesetzgebung finden wird, so wird auch jedem, selbst da, wo er abweichender Ansicht ist, die klare und geistvolle Darstellung Loenings hohen Genuß bereiten.

